

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 001 573
Studiengang: Engineering and Management, B.Eng.
Hochschule: Technische Hochschule Ingolstadt
Studienort/e: Ingolstadt
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Hochschule muss nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Anderenfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (Verlängerte Frist zur Auflagenerfüllung 18 Monate)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Zweitbehandlung in der 117. Sitzung des Akkreditierungsrats

In der Zweiten Behandlung hat der Akkreditierungsrat die Stellungnahme der Hochschule vom 19. Dezember 2022 sowie die zusammen mit dieser Stellungnahme eingereichten weitere Unterlagen geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die in der Erstbehandlung der Auflagenerfüllung konstatierten Defizite im Großen und Ganzen adäquat behoben bzw. argumentativ entkräftet werden.

Im Einzelnen:

- Die Modulbeschreibung des Praxissemesters („Internship“) wurde für dual Studierende weiter ausdifferenziert. Es ist nunmehr festgelegt, dass es in der dualen Variante in diesem Modul nicht um ein erstes Kennenlernen des Berufsfelds, sondern um eine systematische Reflexion der Studieninhalte anhand von anspruchsvolleren Aufgaben geht.

- Die Beschreibungen weitere Pflichtmodule wurden hinsichtlich eines für Studierende der dualen Variante angestrebten Theorie-Praxis bzw. Praxis-Theorie-Transfers konkretisiert.
- Der Akkreditierungsrat hatte in der Erstbehandlung kritisiert, dass die Bereitstellung / Bearbeitung von Unternehmensthemen im Modul „Project“ nicht hinreichend verbindlich verankert sei. Die Hochschule merkt dazu in ihrer Stellungnahme an, dass es ihrer Ansicht nicht angemessen sei, Unternehmen zur Bereitstellung von Projektthemen vertraglich zu verpflichten, da kleinere Unternehmen dazu ggf. nicht die Kapazitäten haben. Zugleich stünden aber in jedem Semester genügend Projektthemen zur Verfügung. Für dual Studierende aus kleineren Unternehmen ergebe sich durch die Bearbeitung eines Projekts in einem anderen Unternehmen eine Erweiterung des Horizonts, was wiederum den Theorie-Praxis-Transfer in das eigenen Partnerunternehmen begünstigen könne. Der Akkreditierungsrat bewertet diese Erläuterung als nachvollziehbar.
- Was die gesonderten FW-Fächer für dual Studierende angeht, legt die Hochschule überarbeitete bzw. weitere Modulbeschreibungen vor. Hierbei handelt es sich überwiegend um Module, die für alle Studierenden des Studiengangs offenstehen, die sich aber besonders für einen nunmehr konkret beschriebenen Theorie-Praxis bzw. Praxis-Theorie-Transfer eignen.

Der Akkreditierungsrat würdigt weiterhin, dass die im Modulhandbuch verankerte Beschreibung des Dualmodells sowie die in der dualen Variante des Studiengangs insgesamt angestrebten Qualifikationsziele weiter konkretisiert wurden.

Die außerhalb des Curriculums verortete Veranstaltung „Kick-Off dual“ und das damit verbundene Mentoringprogramm, das die dual Studierenden bei der Studienorganisation unterstützen und einen regelmäßigen Austausch und Reflexion der Erfahrungen zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Betrieb fördern soll, bewertet der Akkreditierungsrat ebenfalls als sehr zielführend.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Erstbehandlung in der 113. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die Hochschule legt zum Nachweis der Aufлагenerfüllung fristgerecht eine Stellungnahme und überarbeitete Studiengangunterlagen vor. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als teilweise erfüllt.

Verankerung der dualen Varianten in den Studiengangunterlagen

Der Akkreditierungsrat hatte in der Begründung der Auflage seinerzeit moniert, dass das duale Studium in den Studiengangunterlagen und hier insbesondere in den Ordnungsmitteln überhaupt nicht als Variante des Studiengangs definiert sei. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats hat die Hochschule auf dieses Monitum im Rahmen der Aufлагenerfüllung angemessen reagiert, so dass dieser Teil der Auflage als erfüllt bewertet wird:

- Das duale Studium ist nunmehr für alle „regulären Bachelor- und Masterstudiengänge“ der Hochschule in § 21 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung als „Studienvariante“ festgelegt.
- In § 8b Abs. 1 Ziffer 18 der Immatrikulationssatzung ist zudem verankert, dass Studienbewerber den Nachweis über einen Bildungsvertrag mit einem Praxispartner vorlegen müssen.
- In Kapitel 4 des Modulhandbuchs wird das duale Studienmodell jeweils studiengangspezifisch beschrieben.

Organisatorische Verzahnung

Bezüglich der organisatorischen Verzahnung erläutert die Hochschule in ihrer Stellungnahme das an der Hochschule etablierte Rollenkonzept. Dieses Rollenkonzept wurde um ein „Mentoring-Konzept“ ergänzt; weiterhin findet im Rahmen des sog. „Forums Dual“ einmal pro Jahr ein institutionalisierter Austausch zwischen der Hochschule und den Praxispartnern statt. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats macht die Hochschule damit plausibel, dass die Lernorte Hochschule und Betrieb angemessen organisatorisch verzahnt sind. Er bewertet den entsprechenden Teil der Auflage somit als erfüllt.

Vertragliche Verzahnung

Die Hochschule führt in ihrer Stellung an, dass die Anerkennung von Praxispartnern in einem „strukturierten Prüf- und Freigabeprozess“ erfolge. Praxispartner verpflichten sich über einen als Anlage zur Stellungnahme dokumentierten „Erhebungsbogen“ auf die in den Ordnungsmitteln der Technischen Hochschule Ingolstadt für das duale Studium festgelegten Rahmenbedingungen. Weiterhin müssen Studierende bei der Immatrikulation einen Bildungs- / Ausbildungsvertrag mit einem anerkannten Praxispartner vorlegen. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist der Grad der vertraglichen Verzahnung der Lernorte damit ausreichend. Auch der diesbezügliche Teil der Auflage wird als erfüllt bewertet.

Inhaltliche Verzahnung

Der Akkreditierungsrat hatte in der Hauptsache bemängelt, dass das Curriculum der dualen Varianten exakt demjenigen des „regulären“ Vollzeitstudiengangs entspräche, weshalb die von der Dualdefinition gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV geforderte systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb nicht zu erkennen sei.

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme an:

„Die inhaltliche Verzahnung zwischen Theorie und Praxis wird an den HAWs in Bayern durch das Spezifikum eines eigenen verpflichtenden Praxissemesters umgesetzt. Die Lehre zeichnet sich durch einen starken Anwendungs- und Praxisbezug aus. Alle Studierenden werden durch eine Vielzahl von Projekten im Studienverlauf, den Einsatz von Lehrbeauftragten und das Verfassen von wissenschaftlichen (Abschluss-)Arbeiten an die Problemstellungen der Unternehmen herangeführt und sammeln bereits im Studium wertvolle Praxiserfahrung.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass mittlerweile sowohl in der jeweiligen Modulbeschreibung als auch in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt ist, dass das Praxissemester („Praktikum“) im fünften und die Bachelorarbeit im siebten Semester in den dualen Varianten verbindlich im Partnerunternehmen zu absolvieren sind. Allerdings sind für das Praxissemester nach wie vor keine dualspezifischen Anforderungen festgelegt; auch für Studierenden der dualen Varianten geht es der Beschreibung zufolge primär auf eine erste Orientierung beruflichen Umfeld und weniger auf einen systematischen Theorie-Praxis-Transfer.

Dass Studierende darüber hinaus regelhaft im Studienverlauf i.S. eines Theorie-Praxis-Transfers an Problemstellungen der Unternehmen herangeführt werden, ist auf Basis der vorgelegten Unterlagen nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht vollständig nachvollziehbar. Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme an, sie berücksichtige im Studienverlauf „nun die speziellen Kompetenzen, die durch das duale Studium von Studierenden außerhalb der Hochschule erworben wurden“. Der Akkreditierungsrat stellt dazu fest:

- Differenzierte Lernergebnisse für dual Studierende sind lediglich in einem Modul definiert ("Start-up Project"). Diese Lernergebnisse stellen jedoch dem Anschein nach weniger einen curricular verankerten Theorie-Praxis-Transfer als Hinweise dar, wie die erworbenen Kompetenzen in der Berufspraxis angewendet werden können.
- Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme als weiteres Argument für eine inhaltliche Verzahnung an, dass dual Studierende die Möglichkeit hätten, „sich außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen bei entsprechendem Nachweis der Gleichwertigkeit anrechnen zu lassen.“ Vermutlich darauf bezogen findet sich in einzelnen Modulbeschreibungen ("Project and Quality Management", "Seminar") die Anmerkung, dual Studierende könnten " successfully completed further training courses of the dual partner company [...] if they are suitable (e.g. in-house training courses, certificates, etc.)" auf Basis der Anrechnungsleitfäden anerkennen lassen. Der Akkreditierungsrat macht darauf aufmerksam, dass die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen bei nachgewiesener Gleichwertigkeit gemäß bayrischem Hochschulgesetz und der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern allen Studierenden offensteht. Inwieweit es sich hierbei um ein Spezifikum der dualen Varianten oder gar ein Argument für eine inhaltliche Verzahnung der Lernorte handelt, erschließt sich dem Akkreditierungsrat nicht.
- Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis und begrüßt es, dass bei dem Modul "Project" vermerkt ist, dass "Projects of dual partner companies are worked on by their dual students". Die Hochschule erklärt auf Nachfrage am 29.04.2022, dass die Durchführung der Projekte im Unternehmenskontext lediglich eine Option sei. Die Hochschule legt zugleich beispielhafte Projektskizzen vor, die bei Dualpartnern bearbeitet wurden. Der Akkreditierungsrat erkennt und begrüßt die Bestrebungen auf diesem Weg einen Theorie-Praxis-Transfer im Sinne der maßgeblichen Dualdefinition zu fördern; dass ein solcher Theorie-Praxis-Transfer an dieser Stelle hinreichend verbindlich curricular verankert ist, kann der Akkreditierungsrat allerdings nicht erkennen. Dem Akkreditierungsrat ist bewusst, dass die Hochschule darauf angewiesen ist, dass Unternehmen entsprechende Projektthemen zur Verfügung stellen. Aus seiner Sicht ist die Modulbeschreibung aber so offen formuliert, dass eine hohe, die Bedürfnisse der Partner berücksichtigende thematische Flexibilität möglich wäre.

- In der Darstellung des Dual-Modells in der Modulbeschreibung heißt es weiter, es würden gesonderte FW-Fächer für Dual-Studierende angeboten, die „an der Hochschule bzw. einem Dualpartner durchgeführt“ würden. Angeboten würden „auch gesonderte Projekte sowie separate Praxisseminare für Dualstudierende“. Die von der Hochschule geplanten spezifischen „dual Module“ sind in dem zur Auflagenerfüllung vorgelegten überarbeiteten Modulhandbuch (noch) nicht dokumentiert. Die Hochschule erklärt auf Nachfrage am 29.04.2022 schriftlich, die mit den Dualmodulen angestrebte Schärfung der inhaltlichen Verzahnung für dual Studierende, werde „auch sukzessive in den Modulbeschreibungen dokumentiert werden“. Es sei geplant die FW Modulbeschreibungen „fakultätsweit zu Beginn des [...] WS 22/23“ in dieser Hinsicht zu aktualisieren. Die von der Hochschule bei dieser Gelegenheit nachgereichten exemplarischen Beschreibungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen lassen nach Auffassung des Akkreditierungsrats allerdings nicht erkennen, dass es sich um gesondert für Dual-Studierende konzipierte Module handelt, die in besonderem Maße auf eine inhaltliche Verzahnung der Lernorte ausgerichtet sind. In der Beschreibung des Moduls „CAD / CAM für Zerspanung, 3D-Druck und Robotik“ wird beispielsweise lediglich darauf hingewiesen, dass dieses Modul für Dual-Studierende besonderes interessant sei, „die im Rahmen ihrer dualen Tätigkeit von konkreten Anwenderkenntnissen in CAD/CAM profitieren können.“ Warum die Lernergebnisse „sich in besonders komplexe Aufgabenstellungen schnell ein[]arbeiten“ und „andere an ihrer Expertise teilhaben“, nur von Dualstudierenden erreicht werden sollen, ist ebenfalls nicht ohne weiteres verständlich. Der Akkreditierungsrat hebt hervor, dass spezifische Module für Dualstudierende zur Erfüllung des Kriteriums lediglich eine Möglichkeit darstellen und insofern nicht zwingend erforderlich sind. Da die Hochschule selbst solche Module als Bestandteil ihres Dualkonzepts nennt, muss eine Umsetzung entsprechend nachgewiesen werden.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage in der Summe nur als teilweise erfüllt. Bezüglich der geforderten systematischen inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb angeht, würdigt der Akkreditierungsrat, dass die Hochschule merkbar bestrebt ist, Verbindungspunkte zwischen hochschulischer und betrieblicher Ausbildung bzw. Praxistätigkeit sichtbar zu machen. Dass ein über die Bachelorarbeit und mit Abstrichen das Praxissemester hinausgehender curricular verankerter Theorie-Praxis-Transfer stattfindet, vermag der Akkreditierungsrat allerdings nach wie vor nicht zu erkennen. Dies mag u.U. auch darauf zurückzuführen sein, dass sich ihm bspw. das Konzept der Dual-Module auf Basis der Antragsunterlagen der Hochschule noch nicht gänzlich erschlossen hat bzw. die Umsetzung solcher Module noch nicht weit genug fortgeschritten ist. Der Akkreditierungsrat gewährt eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Die Nichterfüllung von Auflagen kann zum Entzug der Akkreditierung führen.

